

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 11 (1913)
Heft: 4

Buchbesprechung: Literatur

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So aber hoffe ich, noch einige Jahre bei meinen ehemaligen Schülern mit der Zeitschrift als gerne gesehener Gast einzukehren, und mir durch dieselbe auch bei den künftigen oder mir noch unbekannten Geometern Freunde und Mitarbeiter zu werben.

Stambach.

Literatur.

Orell Füssli's Praktische Rechtskunde ist ein literarisches Unternehmen, auf das wir unsere Leser gerne aufmerksam machen. Die Rechtskunde erscheint in handlichen Bändchen, in welchen von kompetenten Verfassern je ein Spezialgebiet behandelt wird.

Wir haben von den erschienenen Bändchen bereits besprochen:

1. Was jeder Schweizer vom Zivilgesetzbuch wissen muss, von Dr. Ed. Kuhn, Rechtsanwalt in Zürich, Band 1911, S. 306.
2. Der Dienstvertrag nach Schweizerrecht, von Dr. Oskar Leimgruber in Freiburg, Band 1912, S. 297.

Später erschien:

Wie man in der Schweiz ein Testament macht. Der Verfasser ist nach dem Vorworte des Verlages ein Mann der Praxis, der auf dem Titel nicht genannt ist. Von Prof. Tuor in Freiburg ist das Werklein günstig begutachtet und mit wichtigen Ergänzungen versehen worden. Es macht durch seine schlichte, klare Sprache, durch die steten Beziehungen und Hinweisungen auf die Vorkommnisse des praktischen Lebens einen vorzüglichen Eindruck. Die in diesem Bändchen gewählte Form von Frage und Antwort erleichtert die rasche Orientierung ungemein und wenn, wie es hier der Fall ist, der Verfasser in reicher Erfahrung aus der Realität schöpfen kann, so wird man auch sicher sein können, für spezielle Fälle die richtige Auskunft zu erhalten. In einem Anhange sind die zur Errichtung oder Entgegennahme von Testamenten zuständigen Behörden und Beamten aufgeführt, sodann folgen 14 Beispiele von Testamenten mit Berücksichtigung der im Leben am häufigsten vorkommenden Verhältnisse. Den Schluss bilden die auf die Verfügungen von Todes wegen bezüglichen Abschnitte des Zivilgesetzbuches.

Das Grundbuch nach Schweizer-Recht — Darstellung in Fragen und Antworten — von Dr. P. Aeby, Privatdozent an

der Universität Freiburg (Schweiz) sollte in der Büchersammlung keines Geometers fehlen. Die Behandlung des Stoffes geschieht ebenfalls in Fragen und Antworten, Beispiele aus dem Leben werden erläutert und verwertet. Doch herrscht in diesem Bändchen ein etwas abstrakter, akademischer Ton vor; der Verfasser stellt an den Leser viel grössere Ansprüche, so dass es öfters scheinen mag, er richte seine Antworten nicht an den Mann aus dem Volke, für den doch die „praktische Rechtskunde“ bestimmt sein soll, sondern an einen Kollegen aus der Rechtsgelehrsamkeit.

Als Anhang ist beigegeben, der Titel 25 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Grundbuch, die Verordnung über das Grundbuch vom 25. Februar 1910 und endlich als besonders wünschenswert eine Zusammenstellung der offiziellen Grundbuchformulare.

Die beiden Büchlein sind hübsch ausgestattet, in Leinwand gebunden, kosten je 2 Fr. und sind aus jeder Buchhandlung zu beziehen.

St.

Vermessungswerk der Stadt Zürich.

Das *Vermessungsamt der Stadt Zürich* hat im Januar herausgegeben:

- a) Uebersichtsplan der Stadt Zürich 1 : 15000 mit den Kreisgrenzen.
- b) Denselben Plan mit der Angabe der Bauzonen; Stich und Druck beider durch die *Kartographia Winterthur*.

Diese neuesten Publikationen reihen sich würdig den früheren an in der erstaunlichen Sorgfalt und Akuratesse der Zeichnung der zarten, stimmungsvoll zusammengestellten Farbenskala und der vornehmen Zurückhaltung in der Schrift. Macht schon die oberflächliche Betrachtung der Blätter einen angenehmen Eindruck, so verdichtet sich derselbe zu lebhafter Anerkennung der erstaunlich grossen und peinlich genauen Arbeit, wenn man erst in das Detail eingeht.

St.

Adressänderungen:

- Karl Müller, Capdella, Spanien.
Martin Eberle, Luzern.
Adrien Delacoste, Sion.